

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BI-XP GmbH regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Verträge und Vereinbarungen für Informatikdienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Beratung, Projektleitung, Realisierung, Wartung und Support sowie der Verkauf von Hard- und Software (Handelsware).

2. Geltungsbereich

Verträge zwischen BI-XP und dem Kunden (Privat- und Geschäftskunde) richten sich ausschliesslich nach diesen AGB. Durch Gegenzeichnung des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung werden diese AGB vom Kunden anerkannt. Abweichende AGB des Kunden werden ausdrücklich abgelehnt. Nebenabreden und Änderungen sowie die Verwendung entgegenstehender AGB bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch BI-XP.

3. Angebote und Preise

Die Angebotserstellung durch BI-XP erfolgt in der Regel unentgeltlich. Alle Angebote von BI-XP sind unverbindlich. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. MwSt. Der Preis von Handelsware beinhaltet eine allfällige vorgezogene Recyclinggebühr. Preis- und Produktänderungen der Hersteller bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Kosten für Lieferung und Verpackung sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten.

4. Vertragsabschluss

Die Angebotsannahme oder Auftragserteilung durch den Kunden kann mündlich (persönlich, telefonisch) oder schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) erfolgen. BI-XP bestätigt den Vertragsabschluss schriftlich. Angebotsannahme bzw. Auftragserteilung sind verbindlich, eine Stornierung erfordert das schriftliche Einverständnis von BI-XP. Das Angebot bzw. die Auftragsbestätigung wird dem Kunden im Doppel zugestellt. Die AGB liegen bei. Der Kunde hat auf dem Doppel schriftlich zu bestätigen, dass er das Angebot annimmt bzw. die Auftragsbestätigung korrekt ist und dass er die AGB erhalten und akzeptiert hat. Das unterschriebene Doppel ist vom Kunden an BI-XP zu retournieren.

5. Substitution

BI-XP ist berechtigt, zur Leistungserbringung ganz oder teilweise Dritte einzusetzen. Für die Leistungen dieser Dritten haftet BI-XP wie für ihre eigenen.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt die organisatorischen und technischen Voraussetzungen bereit, damit BI-XP die vereinbarten Leistungen erbringen kann. Dazu gehören insbesondere eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation, die genaue Bezeichnung der Kontaktpersonen und Projektmitglieder sowie den notwendigen Zugang zu Daten, Informationssystemen, Arbeitsplätzen und Geschäftsprozessen.

7. Datenschutz

BI-XP erhebt Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht insbesondere auf Art.6 Abs.1 lit.b DSGVO.

BI-XP sowie deren Mitarbeitende und Beauftragte gewährleisten, dass die im Rahmen eines Auftrages zur Kenntnis gelangte Kundendaten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Daten werden gelöscht, sobald diese für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind. BI-XP ermächtigt im Übrigen den Kunden, von den bei ihr eingesetzten Mitarbeitern nach Ermessen jeweils zusätzliche Revers unterzeichnen zu lassen. Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Auflösung dieses Dienstleistungsvertrages in Kraft. Der Kunde hat insbesondere das Recht, der Verwendung seiner

Daten zum Zweck der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Zudem ist dieser berechtigt, Auskunft der bei BI-XP über diesen gespeicherten Daten zu verlangen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu verlangen.

8. Lieferung von Handelsware / Lieferverzug / Transport

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Ab Lager verfügbare Artikel werden in der Regel innerhalb von 48 Stunden ausgeliefert. In keinem Fall begründen Lieferverzögerungen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht des Kunden vom Vertrag. Von BI-XP angegebene Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Lieferung durch den Hersteller oder Lieferanten. Alle Waren, welche bei BI-XP nicht ab Lager verfügbar sind, werden beim Hersteller oder Lieferanten bezogen. Wird ein Produkt nicht mehr hergestellt oder kann es vom Hersteller nicht mehr geliefert werden, fällt der diesbezüglich zwischen BI-XP und dem Kunden abgeschlossene Vertrag ohne weiteres und ohne Schadenersatzpflicht dahin.

Lieferungen sowie der Versand von Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

9. Erbringung von Dienstleistungen / Sorgfaltspflicht / Verzug

Bei Dienstleistungen haftet BI-XP für die übliche sorgfältige Leistungserbringung.

Termine sind grundsätzlich unverbindlich. In keinem Fall begründen Verzögerungen Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

10. Testphase, Abnahme, Gewährleistung und Haftung

Für die erbrachten Lieferungen und Leistungen wird dem Kunden eine Testphase von fünf Tagen eingeräumt, beginnend mit dem auf die Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen folgenden Tag.

Die Lieferungen und Leistungen von BI-XP gelten als abgenommen, wenn der Kunde allfällige Mängel nicht bis zum Ablauf der Testphase schriftlich dokumentiert und beanstandet. Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber BI-XP für Handelsware sind ausgeschlossen. Es gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen der jeweiligen Hersteller. Der Hersteller ist für die Erbringung der Garantieleistungen direkt verantwortlich. BI-XP ist auf Wunsch des Kunden bei der Abwicklung von Garantiefällen behilflich. Wünscht der Kunde weitergehende Leistungen als der Hersteller garantiert bzw. anbietet, kann BI-XP nach Möglichkeit diese Leistungen gegen zusätzliche Vergütung erbringen.

Die Gewährleistungsfrist für eigene Leistungen (exklusive Handelsware) beträgt einen Monat, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Ablauf der Testphase. Der Kunde hat zunächst die Nachbesserung durch BI-XP zu verlangen. Werden die von BI-XP vorgegebenen Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt oder Änderungen durch den Kunden vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, soweit der Mangel hierauf zurückzuführen ist. Dies gilt auch, soweit der Mangel auf unsachgemässe Benutzung, Lagerung und Handhabung der Geräte, oder Fremdeingriff zurückzuführen ist.

Für direkte oder indirekte Schäden sowie Folgeschäden aus Lieferungen und Leistungen sowie Beratung übernimmt BI-XP keinerlei Haftung. Schadenersatzansprüche jedweder Art werden ausdrücklich wegbedungen, dies gilt insbesondere für Schäden an aufgezeichneten Daten, für Datenverluste, Störungen oder Betriebsausfall, entgangene Umsätze oder Gewinne. Für die ordentliche Sicherstellung der Daten trägt in jedem Fall der Kunde die alleinige Verantwortung. Falls der Kunde eine Datensicherung durch BI-XP wünscht, hat er dies im Voraus

ausdrücklich schriftlich zu verlangen. BI-XP haftet nicht für Datenverlust oder andere Schäden durch Abnutzung von Hardware, Beschädigung oder Ausfall der genutzten IT-Infrastruktur oder wegen Unterbrechung der Datenbearbeitung oder Datenübermittlung, deren Ursache nicht im Verantwortungsbereich der BI-XP GmbH liegt. Darüber hinaus ist bei technischen Geräten der Kunde für die Wahl eines geeigneten Standorts und das Vorhandensein der erforderlichen Anschlüsse verantwortlich.

11. Vergütung / Preise / Zahlungsbedingungen

BI-XP erbringt Dienstleistungen nach Aufwand und nach den geltenden bzw. vereinbarten Tages- und Stundenansätzen. Es kann ein Pauschalhonorar vereinbart werden. Ein Tagessatz beinhaltet den Einsatz eines Mitarbeiters für acht Stunden. Der diese acht Stunden übersteigende Einsatz wird nach Stundenansatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Sonntagsarbeit und Arbeit an offiziellen Feiertagen erhöhen sich die Kosten um 50% des Tagespreises, für Samstagsarbeit um 25%. Diese Einsätze sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen und werden nach gegenseitiger Absprache zwischen Kunde und BI-XP geleistet. Wo nicht anders vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise netto, exklusiv Mehrwertsteuer und exklusiv Spesen.

Waren und Dienstleistungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ohne Abzug an BI-XP zu bezahlen, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist.

Hält der Kunde die Zahlungsfrist nicht ein, schuldet er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins von 5 Prozent. Allfälliger Inkassoaufwand ist durch den Kunden zu tragen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt. BI-XP behält sich zudem das Recht vor, bereits bezahlte Hardware zur Deckung der Ausstände bei Dienstleistungshonoraren einzubehalten sowie alle weiteren Leistungen zurückzubehalten oder einzustellen. BI-XP ist diesfalls berechtigt, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten und die Produkte in ihren Besitz zu nehmen.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BI-XP. BI-XP ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

Für Waren, welche BI-XP im Auftrag für einen Kunden bestellt, gilt eine Abnahme- und Zahlungspflicht.

12. Annullierung von Aufträgen

BI-XP kann die Annahme von Aufträgen ohne Angabe von Gründen jederzeit ablehnen. BI-XP kann zudem die Ausführung eines Auftrages unterbrechen, kürzen oder vorzeitig beenden, wenn der Kunde die Auftragserfüllung erschwert oder verunmöglicht, oder wenn der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist. Werden erteilte Aufträge annulliert, werden in jedem Fall alle bisher erbrachten Leistungen und Lieferungen sofort zur Zahlung fällig. Bei der Annullierung werden ferner alle Leistungen zur Zahlung fällig, für welche bereits ein Termin oder ein in Anzahl Tagen oder Wochen definierter Ausführungstermin bestand.

13. Reaktionszeit

BI-XP ist stets bemüht, vereinbarte Termine zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen einzuhalten, behält sich aber das Recht vor, diese jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig verschieben zu können. Für Kunden mit Wartungsverträgen gelten die im Wartungsvertrag festgehaltenen Reaktionszeiten. Als Bereitschaftszeit für telefonische Unterstützung gilt die normale Bürozeit von BI-XP: montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie von 13:30 bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage. BI-XP ist verpflichtet, spätestens 24 Stunden (innerhalb der Arbeitszeiten) nach Eingang der Aufforderung durch den Kunden mit dem Support zu beginnen.

14. Zugriff Kundensysteme

BI-XP ist dazu berechtigt, eine temporäre oder permanente Netzwerkverbindung zu Kundennetzwerken aufzubauen, um schnelleren sowie effizienteren Support leisten und die Systeme im vertraglichen Rahmen warten zu können. Der Zugang und der

Zugriff auf die Kundensysteme wird ausschliesslich für Support und Wartungszwecke eingesetzt. Alle Daten der Kunden stehen unter dem Datenschutzgesetz.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Punkte nicht geregelt oder einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages davon unberührt. Die nicht geregelten oder unwirksamen Punkte sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die geltendem Recht entsprechen und dem Willen beider Parteien möglichst nahe kommen.

16. Anwendbares Recht

Die vorliegenden AGB sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verträge unterstehen schweizerischem Recht.

17. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt BS**.